

39. Jahrgang Nr. 31 vom 05. August 2011

Nachruf

Am 27.07.2011 verstarb im Alter von 69 Jahren

Herr

Unterbrandmeister

Richard Toennes

Löschgruppe Bad Münstereifel-Eschweiler

Herr Toennes trat der Freiwilligen Feuerwehr am 01.01.1962 bei und war seit dem 05.04.2002 Mitglied der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bad Münstereifel, den 01.08.2011



Alexander Büttner
Bürgermeister



Karl Brühl
Leiter der Feuerwehr

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Erweiterung der Ortslagenabrundungssatzung Langscheid, Bereich Marienstraße (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW s. 666, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in der Sitzung vom 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des Bereiches nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

Die in der Karte schraffiert dargestellte Außenbereichsfläche, Gemarkung Schönau, Flur 1 Flurstück Nr. 22 (teilweise) und Flur 13, Flurstück 344 (teilweise) mit der Bezeichnung „A“ wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen sind mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

Die Bauflächendarstellungen gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel sind in der Übersichtskarte nachrichtlich dargestellt. Diese sind mit einer Linie umgrenzt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Sobald für den nach § 1 festgelegten Geltungsbereich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete

Für den in die Satzung einbezogenen Teilbereich des Flurstücks, Gemarkung Schönau, Flur 13, Flurstück 344 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, die Errichtung einer eingeschossigen Garage sowie Nebenanlagen (Holzunterstand) zulässig ist.

Als Dachform ist gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauONW das Satteldach mit einer Dachneigung von bis zu 30° zulässig. Die Dachflächen sind in den Farbtönen schwarzgrau bis dunkelbraun einzudecken.

Für die zur Ergänzung vorgesehene Teilfläche des Flurstück Gemarkung Schönau, Flur 1, Flurstück Nr. 22 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB festgesetzt, dass als Art der baulichen Nutzung ein eingeschossiges Wohngebäude mit Garage zulässig ist.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen (Ausgleichsmaßnahmen)

Auf dem Grundstück Gemarkung Schönau, Flur 13, Flurstück 344 oder 343 sind zur Kompensation für den Eingriff vier heimische standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.

§ 5 Bauausführung

Im Rahmen der Bauausführung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück unschädlich zu versickern bzw. in einer Zisterne zu sammeln und als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung zu nutzen.
2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, so ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Niedeggen, anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG).
3. Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – unverzüglich zu informieren.
4. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, wird auf die gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG bestehende Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Vorhaben mit einer Materialmenge von mehr als 800 m³ hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht Gegenstand einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen war.

§ 6 Anlagen

Die beigefügte Karte und die Gehölzliste sind Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung über die Erweiterung der Ortslagen-

abrundungssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom 08.03.2011 beigefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Erweiterung der Ortslagenabrundungssatzung Langscheid (Ergänzungssatzung), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

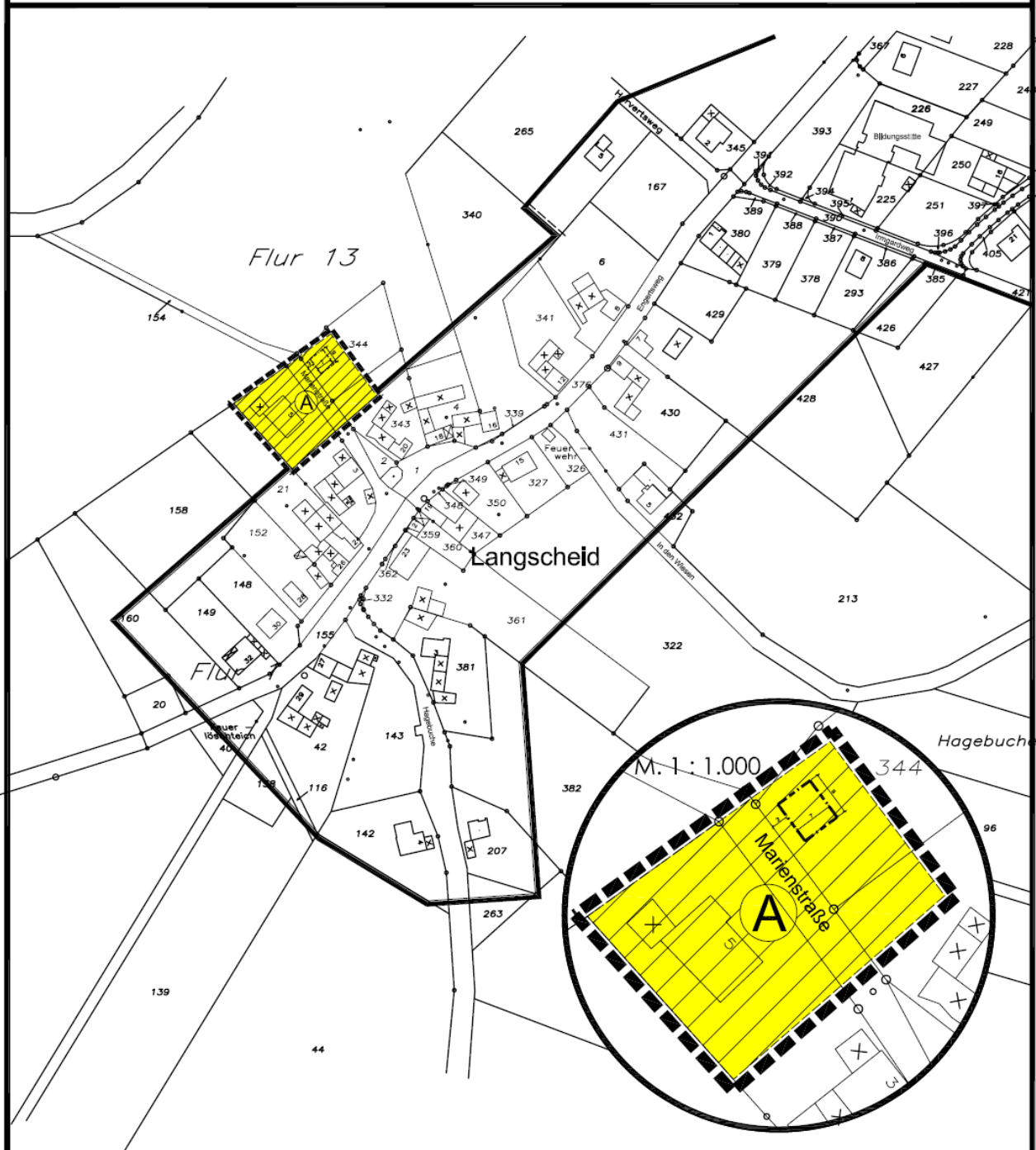
Bad Münstereifel, den 28.07.2011




Der Bürgermeister

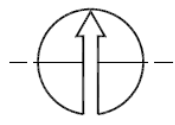
gez. Alexander Büttner)

Anlage zu vorstehender Satzung

Stadt Bad Münstereifel Ergänzungssatzung Langscheid, Bereich Marienstraße



-  Abgrenzung der Bauflächen im Flächennutzung (nachrichtlich)
-  Bereich gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Ergänzungsbereich -
-  Überbaubare Grundstücksfläche



M. 1 : 2.500

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

Bad Münstereifel, den 05. August 2011

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung der Einmündung L 11 / K 47 in Bad Münstereifel-Arloff einschließlich Radweg (von km 100+000 bis km 100+142 an der L 11 und von km 200+004 bis km 200+085 an der K 47) in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom **25. Juli 2011** – Az.: 25.3.3.3 - 3/09 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **22. August 2011** bis **05. September 2011** (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel während der Dienststunden:

Mo-Mi: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Zimmer 27 des Rathauses zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel -
Jülicher Ring 101-103 in 53879 Euskirchen

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW–).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

Stadt Bad Münstereifel
Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 12. August 2011 wird

Anni Charlotte Meta Müller 96 Jahre
Siemensstraße 23, Kirspenich

Musikschule Bad Münstereifel

In Bad Münstereifel erteilt ausgebildetes Lehrpersonal in frei organisierter Form Unterricht an verschiedensten Musikinstrumenten.

Bei Interesse vermittelt Ihnen die Stadtverwaltung gerne entsprechende Kontakte zu den Musiklehrerinnen und Musiklehrern.

Ansprechpartner ist Ulrich Ley, Tel. 02253/505-140

Die Stadt-VHS Euskirchen informiert

Termine für das 2. Semester:

- **01.09.2011** Verteilung der Programmhefte
- **10.09.2011** Möglichkeit zur persönlichen Anmeldung im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel, Eingang Marktstraße 15, 1. Obergeschoss.
- Ab **26.09.2011** Kursbeginn.

Rentenberatung

der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland am

Mittwoch, dem 10. August 2011

bei der **Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 15, EG., Zimmer 111**, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. **Nachmittags nur nach Terminvereinbarung (nur für Berufstätige). Telefonische Voranmeldung bei Frau Eich, ☎ 02253/505156.**

Die Rentenberatung erfolgt sowohl für die Versicherten der „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ als auch für die bei der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ (ehemals BfA Berlin) Versicherten. Angeboten wird:

- Überprüfung der Versicherungsunterlagen
- Aufnahme von Anträgen, ausgenommen Rentenanträge
- aktuelle Rentenberechnungen
- Beratungen über Teilrenten und individuellen Hinzuverdienst
- Beratungen über die Verschiebung der Altersgrenzen oder Abschlag bei der Rentenhöhe
 - allgemeine Rentenberatung
 -

Alle Beratungen sind kostenlos. Sämtliche Versicherungsunterlagen sind mitzubringen. Die Vorlage des Personalausweises ist erforderlich.

Wer Auskünfte für andere Personen (z.B. Ehegatten) einholen will, muss **zusätzlich** eine schriftliche Einwilligungserklärung vorlegen sowie dessen Personalausweis.

Selbsthilfegruppen

Die Gruppe Bad Münstereifel der **Frauen-selbsthilfe nach Krebs** trifft sich jeden zweiten Donnerstag im Monat, 16.00 Uhr, in der Langenhecke 33, Gemeindesaal unter der Evangelischen Kirche, in Bad Münstereifel. Interessierte betroffene Frauen und Männer wenden sich bitte an:

Frau U. Koch-Traeger, Tel. 02253/544447

Donum vitae e.V. staatlich anerkannte Beratungsstelle; Beratung und Unterstützung in Schwangerschaftsfragen und im Schwangerschaftskonflikt.

Zum Markt 12, 53894 Mechernich
Tel. 02443-912238, Fax: 02443-912242
www.donumvitae-onlineberatung.de

Die **Selbsthilfegruppe für Parkinson-Betroffene** trifft sich regelmäßig in Mechernich, Johanneshaus an der Kirche. Termine unter:

☎ 02443/5092 (Christa Miehl) oder

www.parkinson-euskirchen.de

Die Selbsthilfegruppe für Männer mit **Prostatakrebs** trifft sich jeden 1. Dienstag im Monat um 17.00 Uhr im Cafe Insel, Ecke Frauenberger-/Kommerner Str., Euskirchen, Ansprechpartner: Josef Heiders, Tel. 02441/5767.

Die Selbsthilfegruppe **Stomaträger**, künstlich angelegte Darm- und Harnwegsausgänge, trifft sich jeden 2. Dienstag im Monat, 17.00 Uhr, in Euskirchen, Café Insel, Frauenberger Straße 2 - 4. Informationen erteilt Alois Irlenbusch,
Telefon: 02253/2659.

Die Selbsthilfegruppe für **Amalgam- und Zahnmetallgeschädigte e.V.** „Zahn 46“ trifft sich regelmäßig jeden 2. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr, in Euskirchen, Kölner Straße 131. Informationen erteilt:
Gerhard Vogel, Telefon: 02251/72563

Die Selbsthilfegruppe „**Morbus Crohn/ Colitis ulcerosa**“ trifft sich jeden letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, in Bad Münstereifel. Informationen zur Gruppe: Telefon: 02253/7930 oder 02251/74252

Die Frühförder- und Beratungsstelle der **LEBENSILFE** in Euskirchen, Kirchplatz 1, bietet interessierten Eltern die Möglichkeit, sich über die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zu informieren. Mo. bis Fr. ist die Beratungsstelle von 8.15 – 12.00 Uhr unter Tel. 02251/7740316-17 oder Fax 02251/7740318 zu erreichen.

Die Selbsthilfegruppe „**Schlafapnoe Bad Münstereifel e.V.**“ trifft sich nach Absprache jeden 1. Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr im Pfarrheim Iversheim, Buschhöhlenweg 4. Informationen erteilt Hans Thomas, Tel. 02253/4061, www.pro-gesundheit-sport.de.

Gruppenabend des Kreuzbundes

freitags, 19.30 Uhr, im St. Josefshaus, Alte Gasse 19, Bad Münstereifel.

SAM-Selbsthilfegruppe für Alkohol- und Medikamenten-Abhängige: dienstags, 19.30 Uhr, St. Josefshaus, Alte Gasse 19, Bad Münstereifel, Tel. 02253/180187

Der **Verein Haus Sonne Schönau e.V.** bietet in seiner Beratungsstelle in der Trierer Straße 23 in Bad Münstereifel an:

- Beratungen und Informationen nach dem Betreuungsgesetz für betreuende Angehörige und ehrenamtliche BetreuerInnen,
- Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Informationen und Beratung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen und über Hilfsangebote im Kreis Euskirchen.

Montags – freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Telefon: 02253/5440790

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Euskirchen

„Wir helfen Kriminalitätsopfern“

Ansprechpartner: Rudi Esch, Unitasstraße 152, Euskirchen Tel. 02251/7775870

Die Arbeitsgemeinschaft Euskirchen der **Deutschen Rheumaliga** bietet Funktionstraining im Warmbad und Trockenen in Euskirchen, Bad Münstereifel (eifelbad), Mechernich, Rheinbach und Zulpich. Info: Geschäftsstelle der Rheumaliga im Appartmenthaus des Marienhospitals, Gottfried-Disse-Str. 38e, Euskirchen, freitags 14.00 bis 16.00 Uhr, Tel. 02251-90-1564.

Hospizdienst des Caritasverbandes Euskirchen

Sprechzeiten jeweils montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Seniorenhaus Marienheim, Langenhecke 24, 53902 Bad Münstereifel oder nach Vereinbarung
Ansprechpartner: Frau Christel Eppelt, Tel.: 02253-5426157

Außerhalb der Sprechzeiten erreichbar unter 02251-126510 oder mobil unter 0177 9565308.

Straßenreinigungspflicht

An die Verwaltung wurde die Bitte herangetragen, die sich aus der Straßenreinigungssatzung ergebenden Verpflichtungen der Straßenanlieger in Bezug auf den Kehrdienst darzustellen.

Dieser Bitte wird gerne nachgekommen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass eine möglichst kurzgefasste und allgemeine verständliche Übersicht der bestehenden Satzungsregelungen sich verständlicherweise nur auf den Regelfall beschränken kann; spezielle Einzelfälle können hier also nicht behandelt werden.

Wenn nachstehend der Begriff Straßenreinigung verwandt wird, so ist hierunter die sogenannte Sommerreinigung, also der normale Kehrdienst zu verstehen.

- **Wer ist für die Reinigung des Gehweges verantwortlich?**

In der Stadt Bad Münstereifel ist die Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortlagen ausnahmslos den Straßenanliegern übertragen.

In § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird diese Verpflichtung wie folgt geregelt:

„Die Reinigung der innerhalb geschlossener Ortlagen liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.“

Im Regelfall hat der Grundstückseigentümer somit den vor seinem Grundstück gelegenen Teil des Gehweges zu kehren.

- **Wer ist für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich?**

Die Reinigung der Fahrbahn ist ebenfalls den Straßenanliegern übertragen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Orchheimer Straße, Teile der Wertherstraße und der Straße

Markt im Bereich der Kernstadt, wo durch den städtischen Bauhof eine gebührenpflichtige manuelle Reinigung durchgeführt wird.

§ 2 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung bestimmt hierzu:

„Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 4), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Fahrbahnmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.“

Im Regelfall hat der Grundstückseigentümer den vor seinem Grundstück gelegenen Teil der Straße bis zur Fahrbahnmitte zu kehren.

In besonderen Fällen kann sich diese Verpflichtung aber auch auf die gesamte Straßenbreite erstrecken, z. B. dann, wenn es auf der gegenüberliegenden Straßenseite keinen reinigungspflichtigen Anlieger gibt (Forstgrundstücke/Gewässergrundstücke u. ä.)

- **Wann und wie oft ist die Reinigung durchzuführen?**

Hierzu bestimmt das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung folgendes; und zwar:

- für den Bereich Bad Münstereifel-Kernstadt

Die Straßenreinigung ist vom 01.04. bis 31.10. zweimal wöchentlich, jeweils freitags und montags und vom 01.11. bis 31.03. einmal wöchentlich, jeweils freitags, durchzuführen. Fällt auf den Freitag ein Feiertag, ist die Straßenreinigung am Tage vorher durchzuführen.

ren. Fällt auf den Montag ein Feiertag, ist die Straßenreinigung am Tag danach durchzuführen.

- Bad Münstereifel-Ortslagen

Die Straßenreinigung ist am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist die Straßenreinigung am Tag vorher durchzuführen.

Im Übrigen bestimmt § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung, dass die Fahrbahnen und die Gehwege in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern sind.

- **Gilt die Reinigungspflicht auch für unbebaute, z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage?**

Die Reinigungsverpflichtung trifft alle Straßenanlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage und zwar unabhängig davon, wie die Grundstücke im Einzelnen genutzt werden. Demnach ist es rechtlich völlig unerheblich, ob und ggf. in welcher Art und Weise das Grundstück genutzt wird. Die Übertragung der Reinigungspflicht ist unabhängig von der Nutzung des jeweiligen Grundstücks. Somit ist beispielsweise auch die Reinigungspflicht für Straßen oder Gehwege an landwirtschaftlich genutzten oder unbebauten Grundstücken auf deren Eigentümer übertragen.

- **Wer hat Verunreinigungen zu beseitigen, die über das übliche Maß hinaus gehen?**

Der Anlieger ist nach Straßenreinigungsrecht nicht zur Beseitigung z. B. von Geröll, herabgefallenem Ladegut, angeschwemmtem oder von Fahrzeugen mitgeschlepptem Erdreich, von Scherben nach Verkehrsunfällen, von ausgelaufenen Kraftstoffen, Küh-

lerflüssigkeit, von Ölspurensowie von wilden Müllablagerungen verpflichtet.

Zuständig für die Beseitigung dieser Verunreinigungen ist der Verursacher oder der Straßenbaulastträger.

- **Gehört auch die Unkrautbeseitigung zur Straßenreinigung?**

Unkraut auf Gehwegen oder Straßen, das beispielsweise aus den Ritzen der Gehwegplatten sprießt oder aus schadhafte Stellen der Fahrbahndecke herauswächst, stellt ebenfalls einen im Rahmen der Straßenreinigung zu beseitigenden Fremdkörper dar. Unkraut gehört nicht auf den Gehweg oder die Straße und verunreinigt diese.

Deshalb sind die Anlieger verpflichtet, von dem Gehweg oder der Fahrbahn regelmäßig das Unkraut zu entfernen.

- **Was passiert mit dem Straßenkehricht?**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung sind Kehricht und sonstiger Unrat nach Beendigung der Straßenreinigung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht vor Nachbargrundstücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässe oder Rinnenläufe oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.

Straßenkehricht ist Abfall zur Beseitigung und als solcher über die Restmülltonne zu entsorgen.

Das Schlusswort überlassen wir dem Dichtefürsten Goethe, der das Thema Straßenreinigung sehr prägnant in einem Reim aufbereitet hat:

„Ein jeder kehre vor seiner Tür,
und rein ist jedes Stadtquartier,
ein jeder übe sein Lektion,
so wird es gut im Rate stohn“



Was taugt Brennwerttechnik in der Praxis?

[...] Zum Ende der letzten Heizsaison haben die Energieberater der Verbraucherzentralen bundesweit knapp 1.000 Brennwertgeräte im Praxiseinsatz untersucht. Brennwertgeräte nutzen Kondensationswärme aus dem Abgas und verheizen deshalb fossile Energien besonders effizient. Gegenüber herkömmlichen Heizkesseln können rund 10 Prozent Energie gespart werden. [...]

Der Brennwertcheck der Verbraucherzentralen ergab, dass nur bei einem knappen Drittel der Anlagen die Besitzer zufrieden sein können. Ein weiteres Drittel der Anlagen sollte bei Gelegenheit optimiert werden, um den Brennwert-Effekt vollständig nutzen zu können. Beim letzten Drittel besteht deutlicher Handlungsbedarf, damit sich die Stärke dieser Technik nicht in Dampf auflöst.

Wichtigste Messgröße war das Kondensat, das die Energieberater der Verbraucherzentralen an typischen Wintertagen mit Außentemperaturen um Null Grad gemessen haben: Ist es viel, dann nutzt das Gerät die Energie des Brennstoffs gut; kommt nur wenig oder gar kein Kondensat aus dem Gerät, wird Heizenergie verschenkt.

Zahlreiche andere Aspekte wurden bei der Gelegenheit mit untersucht. Unter anderem: Sind die Heizleitungen ordentlich gedämmt? Wurde die Regelung vernünftig eingestellt? [...] Ist das Gerät angepasst an das Haus, oder ist es zu groß gewählt? [...] In weniger als einem Viertel der Fälle sind die Rohrnetze, die Heizkörper und die Pumpen gut aufeinander abgestimmt. Das soll beim so genannten „Hydraulischen Abgleich“ einer jeden Heizungsanlage passieren, unterbleibt in der Praxis aber meistens und führt zu Mehrverbräuchen von etwa 10%.

[...] Mit einfachen und kostengünstigen Maßnahmen können Heizungsbauer und Energieberater gemeinsam aus vielen Anlagen mehr Effizienz herausholen. In einem typischen Einfamilienhaus können damit Heizkosten von durchaus 150 € pro Jahr oder mehr eingespart werden.

Zu Brennwertgeräten und zu allen anderen Fragen rund ums Energiesparen im der Verbraucherzentrale Euskirchen.

Ein halbstündiges Gespräch kostet dank Förderung nur 5 Euro. Terminvereinbarung für Alltag informiert die anbieterunabhängige Energieberatung den nächsten Beratertag im Rathaus, Marktstraße 11, Erdgeschoss, Zimmer 7, am Freitag, 19.08.2011 unter 02251-52395. Sollten Sie die Verbraucherzentrale telefonisch nicht erreichen können, können Sie Ihren Terminwunsch auch der Stadtverwaltung unter 02253/505-230 mitteilen. Sie erhalten dann einen Rückruf der Verbraucherzentrale.

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Beratungstermine

Zu allen unten genannten Terminen ist eine vorherige Anmeldung in der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Euskirchen, Wilhelmstraße 37, erforderlich.

Tel.: 05251 / 52395,

Fax: 05251 / 4082 oder

E-mail: euskirchen@vz-nrw.de

VERSICHERUNGSBERATUNG:

Welche Versicherungen sind sinnvoll? Welchen Schutz bieten sie? Was dürfen sie kosten? Wie kann man kündigen? Wir beraten Sie persönlich nach Terminabsprache.

Dienstag, den 09.08.2011 ab 15:00 Uhr

Dienstag, den 06.09.2011 ab 15:00 Uhr

ENERGIE-SPAR-BERATUNG:

Wie sich Energie und Geld sparen lassen: Wissenswertes zu Stromsparen im Haushalt, Heizungsanlagen, Wärmedämmung, Nutzung unerschöpflicher Energien. Wir beraten Sie persönlich nach Terminabsprache.

Donnerstag, den 04.08.2011 ab 9:00 Uhr

Donnerstag, den 18.08.2011 ab 15:00 Uhr

RECHTSBERATUNG durch einen Anwalt:

Wir unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber Händlern, Handwerkern und Herstellern vor und nach einem Vertragsabschluss. Eine anwaltliche Beratung und Rechtsvertretung ist nach Terminabsprache möglich.

Dienstag, den 16.08.2011 ab 15:00 Uhr

Dienstag, den 30.08.2011 ab 15:00 Uhr

eifelbad
Das Familien-Spaßbad!



- Schwimm- und Sportbecken
- Außenspaßbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool und Söhle
- Römisches Dampfbad
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenswimmen
Montags 10 - 12 Uhr
mit kostenloser Wassergymnastik
(nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise: Erwachsene: 5,50 €/Tag • Kinder (ab 3 Jahre): 4,00 €/Tag

Öffnungszeiten Sommerzeit:
Mo 12-21 Uhr · Di-Fr 11.30-21 Uhr · Sa 10-20 Uhr · So 9-20 Uhr

Öffnungszeiten Winterzeit:
Mo 12-21 Uhr · Di-Fr 11.30-21 Uhr · Sa 10-19 Uhr · So 9-19 Uhr

Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **0180/5044100(12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700(18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Un-

ter der ☎-nummer **01805-938888(18 Ct/min)** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro der Stadt Bad Münstereifel **jeweils donnerstags zwischen 09.30 und 11:00 Uhr**, eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe, wenn die Probleme zu speziell werden. Durchgeführt wird die Beratung im Regelfall von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann, den sie unter der Tel.-Nr. 02257/959728 (bitte Anrufbeantworter benutzen) erreichen können.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(6 Ct/Anruf)
KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.